

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gruppenkläranlage Schefflenztal" hat in der öffentlichen Verbandsversammlung vom 01.12.2025 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Mit Schreiben vom 05.05.2026 wurde die Satzung vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Nachstehend wird diese Satzungsänderung gemäß § 21 Abs. 6 GKZ öffentlich bekannt gemacht:

V e r b a n d s s a t z u n g des Zweckverbandes "Gruppenkläranlage Schefflenztal"

Aufgrund der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 01.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinde Billigheim, Schefflenz und Seckach im Neckar-Odenwald-Kreis bilden einen Zweckverband unter dem Namen „Gruppenkläranlage Schefflenztal“. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Billigheim. Der räumliche Wirkungskreis umfasst die Gemarkungen Billigheim, Allfeld, Katzenthal, Sulzbach und Waldmühlbach der Gemeinde Billigheim, Oberschefflenz, Mittelschefflenz, Unterschefflenz und Kleineicholzheim der Gemeinde Schefflenz und Großeicholzheim der Gemeinde Seckach.

§ 2

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässer und Oberflächenwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Gruppenkläranlage zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.
- (2) Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendige Anlagen und Einrichtungen.

Verbandsanlagen sind:

- a) die Kläranlage in Billigheim-Allfeld
- b) die Verbandssammler

(Definition: Sammelkanal außerhalb der Ortskanalisation zur Ableitung der Drosselabflussmengen der RÜ/RÜB und-/oder direkt angeschlossener Gebiete zur Kläranlage)

- c) die Sonderbauwerke:
 - RÜ 1202 (Oberschefflenz)
 - RÜB 1205 (Oberschefflenz)
 - RÜB 1231 (Oberschefflenz)
 - RÜ 1305 (Mittelschefflenz)
 - RÜB 1401 (Unterschefflenz)
 - RÜB 1900 (Kläranlage Allfeld)
- (3) Die Erstellung und Erneuerung der Sammlerstrecken, die gleichzeitig auch Funktionen der Ortskanalisation erfüllen (Ortsdurchgangskanäle), obliegen ebenfalls dem Verband.

Ortsdurchgangskanäle beginnen jeweils am ersten Kanalschacht oberhalb des ersten Abwassereinleiters und enden jeweils an der letzten Regenwasserbehandlungsanlage und, sofern diese nicht vorhanden ist, am ersten Kanalschacht unterhalb des letzten Abwassereinleiters. Die jeweiligen Gemarkungsgemeinden sind für die Unterhaltung und den laufenden Betrieb der Ortsdurchgangskanäle zuständig.
- (4) Der Verband ist für die Kontrolle der RÜ und RÜB (Sonderbauwerke) der angeschlossenen Ortsteile der Verbandsgemeinden im Rahmen der Eigenkontrollverordnung zuständig. Der Verband überwacht die mit Fernwirktechnik ausgestatteten Sonderbauwerke zentral an der Kläranlage und leitet auftretende Fehlermeldungen an die jeweilige Gemarkungsgemeinde weiter. Die jeweiligen Gemarkungsgemeinden sind für die Sichtkontrolle, die Unterhaltung und den laufenden Betrieb dieser Sonderbauwerke zuständig und kostenpflichtig. Ausgenommen hiervon sind die verbandseigenen Sonderbauwerke (§ 2 Abs. 3 c), die dort anfallenden Betriebsaufwendungen und Investitionskosten werden vom Verband getragen.
- (5) Der genaue Umfang der Verbandsanlagen bestimmt sich nach von der Verbandsversammlung zu genehmigenden Systemskizze.

Die Systemskizze muss insbesondere auch zeichnerisch unterscheiden

 - a) die unter den Begriff Ortskanalisation fallenden Anlagen, also Anlagen, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Verbandsgemeinde liegen.
 - b) die Ortsdurchgangskanäle, die das in der Ortslage anfallende Wasser aufnehmen und gleichzeitig der Ableitung des aus den Nachbargemeinden kommenden Abwassers dienen,
 - c) die Verbandssammler
 - d) die Sonderbauwerke

Die Systemskizze bildet nach ihrer Genehmigung einen Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

- (6) Das Verbandsvermögen zum 31.12.1996 wird nach dem in Anlage 3 dargestellten Schlüssel zugeordnet. Das nach diesem Stichtag geschaffene Vermögen wird nach dem jeweils gültigen Investitionskostenschlüssel (s. Anlage 2) den Verbandsgemeinden zugerechnet.

§ 3

Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Zweiter Teil) sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und 10 weiteren Vertretern, von denen 4 auf Billigheim, 4 auf Schefflenz und 2 auf Seckach entfallen. Für diese weiteren Vertreter der Verbandsversammlung sind Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen. Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung von seinem allgemeinen Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten nach § 53 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vertreten.
- (2) Die Amtszeit der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter in der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte. Nach Neuwahl des Gemeinderates bleiben die Vertreter so lange im Amt, bis der neue Gemeinderat die Vertreter gewählt hat. Die Neuwahl soll spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Gemeinderatswahl erfolgen.
- (3) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so wählt der Gemeinderat für die Restdauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen einer Verbandsgemeinde, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich einberufen.
- (5) Über Gegenstände, die im Einberufungsschreiben nicht angekündigt waren, kann in der Versammlung nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und ihre Zustimmung geben.
- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden innerhalb von acht Wochen zur Kenntnis zu übersenden.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund § 6 dieser Satzung zuständig ist. Sie entscheidet über:
 1. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
 2. Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Liquidatoren,
 3. Erlass und Änderungen von Satzungen,
 4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 5. Bestellung von haupt- und nebenamtlichen Dienstkräften
 6. Festsetzung der Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Dienstkräfte
 7. Feststellung des Jahresabschlusses mit Entlastung der Verbandsverwaltung, Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 8. Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der Verbandsanlagen,
 9. Errichtung von Anlagen oder wesentliche Änderungen der Einrichtung und des Betriebes.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt die Zustimmung zu Rechtsgeschäften die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder welche die Bewirtschaftungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden übersteigen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt neben den ihm kraft Gesetzes zustehenden Aufgaben die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen des Haushaltsplans steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu dem Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall zu. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven steht ihm ein Betrag bis zu 5.000 Euro im Einzelfall zu. Bei gesetzlichen oder zwingend vorgeschriebenen Aufgaben bzw. Ausgaben ist die Höhe nicht beschränkt.

§ 7

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgelegt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung geregelt wird.
- (3) Neben dem Auslagenersatz wird den Organen bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes eine Fahrtkostenerstattung gewährt. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung bestimmt sich nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg.

§ 8

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über das Gemeindefinanzrecht entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Durch Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, kann der Verbandsvorsitzende einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Aufgabenbereiche aus seinem Geschäftskreis dem Geschäftsführer zur Erledigung übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (5) Der Geschäftsführer übernimmt auch die Tätigkeiten des Verbandsrechners. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung, die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte, die Vorbereitung und den Vollzug von Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Für die Kassengeschäfte wird ein nebenamtlicher Kassenverwalter bestellt.
- (6) Die Schriftführung obliegt dem Geschäftsführer.
- (7) Der Geschäftsführer und der Kassenverwalter erhalten eine von der Verbandsversammlung festzulegende Vergütung.

§ 10

Investitionskostenumlage

- (1) Die gesamten Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Verbandsanlagen nach § 2 Abs. 3 Buchst. a, b und c trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch die Erhebung einer Investitionskostenumlage gemäß Anlage 2 dieser Satzung. Die Investitionskostenumlage wird innerhalb einer Woche nach Anforderung der Verbandsverwaltung zur Zahlung fällig.
- (2) Alle im Verbandsgebiet geplanten oder bereits gebauten Sonderbauwerke die nicht zu den Verbandsanlagen nach § 2 Abs. 3 zählen, haben keinen Verbandsanteil aufzuweisen. Die Kosten für diese Bauwerke sind zu 100 % von der Gemeinde zu tragen, auf deren Gemarkung sie liegen.
- (3) Der in der Anlage 2 festgelegte Investitionskostenschlüssel ist von der Verbandsverwaltung bei wesentlichen Änderungen zu überprüfen, spätestens alle fünf Jahre. Wesentliche Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse sind durch die Gemeinden zu melden. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 11

Betriebskostenumlage

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seiner laufenden jährlichen Kosten für die Verbandsanlagen Umlagen, die von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der gebührenpflichtigen eingeleiteten Schmutzwassermenge aufgebraucht werden.
- (2) Bei grundlegender Änderung der Beschaffenheit des Schmutzwassers, ist durch die Verbandsversammlung eine vorzeitige Neufestlegung der Kostenverteilung im Einzelfall zu beschließen.
- (3) Die Betriebskostenumlage für die Kläranlage, die Verbandssammler (ohne Ortsdurchgangskanäle) und die verbandseigenen Sonderbauwerke umfasst die Kosten für den Betrieb sowie die Unterhaltung der Anlagen nach § 2 Abs. 3.
- (4) Die Abschreibungen für die Verbandsanlagen gem. § 2 Abs. 3 Buchst. a, b und c werden nach dem Schlüssel gem. Anlage 2 aufgeteilt.
- (5) Die Verbandsgemeinden leisten insgesamt vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15.01., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird jeweils am Anfang des Haushaltsjahres von der Verbandsverwaltung festgesetzt. Grundlage hierfür ist die festgestellte Schmutzwassermenge jeder Verbandsgemeinde des zweitvorangegangenen Jahres.
Die Schlusszahlung wird innerhalb einer Woche nach Anforderung durch die Verbandsverwaltung zur Zahlung fällig. Die Höhe der Schlusszahlung bemisst sich aus den tatsächlichen gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge der Verbandsgemeinde für das

jeweilige Abrechnungsjahr. Der Verbandsverwaltung ist ein geeigneter Nachweis (Verkaufsbuch) bis zum 28.02 des Folgejahres vorzulegen.

- (6) Sofern sonstige Einnahmen erzielt werden, sind diese zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

§ 12

Abwassersatzungen

- (1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen für den Anschluss- und Benutzungszwang an die Kanalisation enthalten sind.
- (2) Die Verbandsgemeinden übertragen dem Verband das Recht und die Pflicht, im Verbandsgebiet die zum Schutze und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Gemeinden erlassenen Vorschriften vor, falls diese nicht weitergehend sind.
- (3) Die Gemeinden verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an das öffentliche Kanalnetz dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann oder eine Änderung der Länge oder der Dimensionierung der Ortsdurchgangskanäle nach § 2 Abs. 4 damit verbunden ist. Des Weiteren sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, ihnen bekannt werdende Planungen von abwasserrelevanten Betrieben bzw. Einrichtungen (Starkverschmutzung bzw. Großeinleiter) anzuzeigen und vor ihrer Zustimmung (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Bausachen bzw. Zustimmung bei Anhörung in Wasserrechtsverfahren) das Einvernehmen der Verbandsverwaltung herbeizuführen.
- (4) Dem Verband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der einzelnen Gemeinden auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen. Die Gemeinden sind zum Abschluss von Gestattungsverträgen oder Wegenutzungsverträgen etc. mit dem Zweckverband verpflichtet.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den einzelnen Verbandsgemeinden nach den hierfür in den Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Kosten für diese Bekanntmachungen trägt die jeweilige Verbandsgemeinde.

§ 14

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer **Mehrheit von 2/3** der satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden. Einer Änderung des Kostenverteilerschlüssels müssen ferner alle Verbandsmitglieder zustimmen.

§ 15

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrigen Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Das Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden mit der Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Rechnungsjahres schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Austritt eines Verbandsmitglieds beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für den Beschluss ist die schriftliche Zustimmung des ausscheidenden Mitglieds erforderlich. Die Auseinandersetzung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung geregelt.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung und Zustimmung der Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sind für die Abwicklung Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder übernehmen, soweit ein anderer Beschluss nicht zustande kommt, bei einer Auflösung die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Anlagen zum Restbuchwert. Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der aufgebrauchten Kapitaleinlagen unter den Mitgliedern des Zweckverbandes im Verhältnis der Einwohnergleichwerte verteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Maßstab umzulegen.

Die Verbandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Verbindlichkeiten des Verbands, je nach Art der Forderung gem. den sich aus den §§ 10 und 11 dieser Satzung ergebenden Schlüsseln zu tragen.

§ 17

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten ist zunächst die Aufsichtsbehörde zwecks Herbeiführung einer gütlichen Regelung anzurufen.

- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs. 1) zur gütlichen Beilegung des Streits nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Billigheim, den 01.12.2025

Martin Diblik

Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.